

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

BESCHLUSS Nr. 1/2005 DES MIT DEM ABKOMMEN ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT UND DER SCHWEIZERISCHEN EIDGENOSSENSCHAFT ÜBER DEN HANDEL MIT LANDWIRTSCHAFTLICHEN ERZEUGNISSEN EINGESETZTEN GEMISCHTEN AUSSCHUSSES FÜR LANDWIRTSCHAFT

vom 25. Februar 2005

zu Anlage 1 Buchstabe B Nummer 9 von Anhang 7

(2005/394/EG)

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, insbesondere auf Artikel 11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen ist am 1. Juni 2002 in Kraft getreten.
- (2) Die Zielsetzung von Anhang 7 besteht darin, den Handel mit Weinbauerzeugnissen zwischen den Parteien zu erleichtern.
- (3) Gemäß Artikel 27 Absatz 1 von Anhang 7 prüft die Arbeitsgruppe Fragen im Zusammenhang mit Anhang 7 und seiner Umsetzung und arbeitet gemäß Artikel 27 Absatz 2 von Anhang 7 insbesondere Vorschläge zur Anpassung

und Überarbeitung der Anlagen von Anhang 7 aus, die sie dem Gemischten Ausschuss vorlegt.

- (4) Anlage 1 Buchstabe B Nummer 9 von Anhang 7 enthält das Begleitpapier für eingeführten Wein aus der Schweiz gemäß Anlage 1 Buchstabe B Nummer 9 der ursprünglichen Fassung des Abkommens —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Anlage 1 Buchstabe B Nummer 9 von Anhang 7 erhält die Fassung des Anhangs dieses Beschlusses.

Artikel 2

Dieser Beschluss gilt ab 1. Oktober 2004.

Brüssel, den 25. Februar 2005

Für den Gemischten Ausschuss für Landwirtschaft
Der Vorsitzende, Leiter der schweizerischen Delegation
Christian HÄBERLI

Für die Europäische Gemeinschaft
Der Referatsleiter AGRI AI/2
Aldo LONGO

Das Sekretariat des Ausschusses
Der Sekretär
Remigi WINZAP

ANHANG

„9. Für alle Einfuhren von Weinbauerzeugnissen mit Ursprung in der Schweiz in die Gemeinschaft ist das nachstehende Begleitpapier vorzulegen. Dieses Begleitpapier ersetzt das Dokument VII gemäß der Verordnung (EG) Nr. 883/2001 der Kommission vom 24. April 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates hinsichtlich der Handelsregelung für Erzeugnisse des Weinsektors mit Drittländern⁽¹⁾.

Begleitpapier⁽²⁾ für die Beförderung von Weinbauerzeugnissen mit Ursprung in der Schweiz⁽³⁾

1. Versender (Name und Anschrift)	2. Bezugsnummer	
	4. Zuständige schweizerische Behörde des Versandortes (Bezeichnung und Anschrift)	
3. Empfänger (Name und Anschrift)	6. Versanddatum	
	7. Lieferort	
5. Beförderer und andere Angaben zur Beförderung		
8. Bezeichnung des Erzeugnisses		9. Menge
10. Zusätzliche Angaben		11. Los (Nummer)
12. Bescheinigung (für bestimmte Weine)		
13. Angaben bei Ausfuhren von Offenwein Vorhandener Alkoholgehalt: Behandlungen:		
14. Kontrollvermerk der zuständigen EU-Behörde	15. Firma des Unterzeichners (mit Telefonnummer)	
	16. Name des Unterzeichners	
	17. Ort, Datum	
	18. Unterschrift	

⁽¹⁾ ABl. L 128 vom 10.5.2001, S. 1.

⁽²⁾ Gemäß Anhang 7 Anlage 1 Buchstabe B Nummer 9 des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen.

⁽³⁾ Für die Ausstellung dieses Dokuments gilt als Weinbauzone das gesamte Hoheitsgebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft.“